

Dezernat III
Stadträtin Dr. Barbara Boczek

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herrn Stadtverordneten
Werner Krone
Alicenstraße 14
64293 Darmstadt

Stadträtin
Dr. Barbara Boczek

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2307 o.-2308
Telefax: 06151 13-2329
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: dezernatIII@darmstadt.de

Datum:
13.12.2019

Ihre Kleine Anfrage vom 05.12.2019 betr. Bestandschutz für Grillhütten, Spiel- und Freizeiteinrichtungen und die Hundewiese an der Kastanienallee

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Krone,

Ihre o. g. Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Wie kann eine planungsrechtliche Absicherung von sozialen Einrichtungen auf der Südseite der Kastanienallee erfolgen?

Dies betrifft die zeitlich nicht beschränkte Nutzung der Grillhütten des Bürgervereins Martinsviertel und des Klinikums, der Hundewiese, den Spielplatz und die Liegewiese. Diese befinden sich südlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans in Aufstellung N 8.4.4 in direkter Nachbarschaft, nur getrennt durch die Straße „Kastanienallee“.

Antwort:

Ausgangssituation

Die in der Kleinen Anfrage angesprochenen Nutzungen – Grillhütte des Bürgervereins Martinsviertel und des Klinikums, die Hundewiese, der Spielplatz und die Liegewiese – liegen im Geltungsbereich des seit dem 29.01.1974 rechtskräftigen Bebauungsplans N 8 – Darmstadt Nord –. Alle Nutzungen befinden sich in einer im Bebauungsplan festgesetzten Grünfläche. Die genauen Zweckbestimmungen der Grünfläche für die einzelnen Nutzungen lauten wie folgt:

- Grillhütte des Bürgervereins Martinsviertel „Grünfläche Sportplätze“
- Grillhütte des Klinikums „Grünfläche Bürgerpark“
- Hundewiese „Grünfläche Sportplätze“ und „Grünfläche Bürgerpark“
- Spielplatz „Grünfläche Sportplätze“ und „Grünfläche Bürgerpark“
- Liegewiese „Grünfläche Sportplätze“ und „Grünfläche Bürgerpark“



Die beiden Grillhütten und die Hundewiese liegen zum Teil auch in einer festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche, mit der eine Verbreiterung der Kastanienallee geplant war, welche jedoch nicht weiterverfolgt wird.

Planungsrechtliche Aussage zu den Grillhütten (bauliche Anlagen)

Bei in Bebauungsplänen festgesetzten Grünflächen handelt es sich um grundsätzlich für bauliche Nutzungen nicht vorgesehene Flächen. Mit einer näheren Zweckbestimmung der Grünflächen können bauliche Anlagen planungsrechtlich zulässig werden, wenn sie nicht der Zweckbestimmung widersprechen, nur eine untergeordnete Bedeutung haben sowie nicht prägend für die festgesetzten Grünflächen sind. Die nähere Zweckbestimmung Bürgerpark oder Sportplätze im Bebauungsplan N 8 – Darmstadt Nord – lässt demnach bauliche Nutzungen, wie z.B. die bestehenden Grillhütten des Bürgervereins und des Klinikums, als planungsrechtlich zulässig erachten, da diese eine untergeordnete Bedeutung haben und in ihrer jetzigen Form nicht prägend für die festgesetzten Zweckbestimmungen sind. Die baulichen Anlagen sind somit durch den Bebauungsplan N 8 – Darmstadt Nord – zulässig und planungsrechtlich gesichert.

Eine weitere planungsrechtliche Spezifizierung der beiden Grillhütten wäre durch Planeintragung innerhalb der Zweckbestimmungen Bürgerpark und Sportplätze möglich. Dies zieht jedoch ein Änderungsverfahren des gesamten Bebauungsplans inklusive Umweltbericht und Beteiligungsverfahren nach sich wodurch Aufwand und Nutzen in keinem Verhältnis stünden, da die vorhandenen Nutzungen durch die genannten Zweckbestimmungen bereits zulässig sind. Es ist weiterhin fraglich, ob für diese Änderung des Bebauungsplans ein Planungserfordernis nach dem Baugesetzbuch besteht, da hier weder ein städtebaulicher Entwicklungs- noch Ordnungsgrund vorliegt.

Planungsrechtliche Aussage zu den sonstigen Nutzungen

Die Nutzungen Hundewiese, Spielplatz und Liegewiese sind durch die Festsetzung Grünfläche mit Zweckbestimmung Bürgerpark und Sportplätze ebenfalls durch den rechtskräftigen Bebauungsplan N 8 – Darmstadt Nord – zulässig und somit planungsrechtlich gesichert.

Planungsrechtliche Aussage zur zeitlich nicht beschränkten Nutzung

Eine zeitliche Beschränkung der Nutzung, der beiden Grillhütten, der Hundewiese, des Spielplatzes und der Liegewiese, ist aufgrund des fehlenden Bodenbezuges von zeitlichen Angaben einer planungsrechtlichen Absicherung nicht zugänglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Barbara Boczek
Stadträtin